

Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung -¹

vom 6.11.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2014 (Abl. Nr. 18)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg hat mit Beschluss Nr. 88/00 in seiner Sitzung am 6.11.00 aufgrund § 4 i.V.m. § 21 SächsGemO v. 21.4.93 i.d.F. v. 14.06.2000 (GVBl S. 345), § 2 KomAEVO v. 15.02.96 (SächsGVBl S. 84) zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.8.00 (SächsGVBl S. 367), § 52 SächsschiedsStG v. 27.05.99 (GVBl S. 247) folgende Satzung beschlossen:

§ 1²

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt 5, 00 € pro angefangene Stunde und darf den Tageshöchstsatz von maximal 35,00 € nicht überschreiten.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3³

Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und Mitglieder von Ausschüssen und Gremien des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. Für Stadträte

als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen pro angefangene Stunde 5 €. § 2 gilt entsprechend.

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25 €.

2. Für Ortschaftsräte und Mitglieder von Ausschüssen und Gremien des Stadtrates als Sitzungsgeld in Höhe von 5 € je angefangene Stunde. § 2 ist anzuwenden.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1.

¹ Titel geändert durch Art. 1 Nr. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Neufassung).

² § 1 geändert durch Artikel 3 der Satzung zur Eurobedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46).

³ § 3 geändert durch Artikel 3 der Satzung zur Eurobedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46).

(4) Die Beträge werden zum Quartalsende gezahlt.

§ 4¹ **Schiedsstelle**

Der ehrenamtliche Friedensrichter der Schiedsstelle der Stadt Eilenburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €. Dessen Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €. Ein Anspruch auf eine Entschädigung nach § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht daneben nicht.

§ 5 **Ortsvorsteher**

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 6² **Ehrenamtlich Tätige bei Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt 5 € je angefangene Stunde. § 2 ist anzuwenden.

Der Tageshöchstsatz von 35,00 € darf nicht überschritten werden. Die Vertreter erhalten eine Entschädigung nur für den Fall der Verhinderungsvertretung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände und sonstige Wahlhelfer erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles als Pauschalbetrag in Höhe von 40 € je Wahltag. Auf diesen Betrag werden nach anderen wahlrechtlichen Vorschriften zu zahlende Entschädigungen, insbesondere Erfrischungsgeld und Ersatz von Beförderungskosten angerechnet. Verbundene Wahlen gelten als eine Wahl.

§ 7 **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3, § 4, § 5 und 6 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8³ **Fraktionen**

Zum Zwecke der Fraktionsarbeit und der zusätzlichen Information der Fraktionsmitglieder erhält jede Fraktion vierteljährlich

1. einen Pauschalbetrag von 18,75 € und
2. einen Betrag pro Fraktionsmitglied von 7,50 €.

¹ § 4 geändert durch Artikel 3 der Satzung zur Eurobedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46).

² § 6 geändert durch Artikel 3 der Satzung zur Eurobedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46).

§ 6 Abs. 2 geändert durch Art. 1 Nr. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Neufassung) vom 05.05.2008 (Abl 18/08). § 6 Abs. 2 geändert durch Art. 1 Nr. 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.09.2014 (Abl 18/14).

³ § 8 geändert durch Artikel 3 der Satzung zur Eurobedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46).

§ 9¹
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 45/00 vom 10.11.2000 öffentlich bekanntgemacht.